

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 16. Dezember** **2024**

Datum	Inhalt	Seite
9.12.2024	Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts 2010-1-I, 2011-2-I, 1102-1-F, 9210-1-I/B, 2013-1-1-F, 215-3-1-I	570
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2024-1-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2023-7-I, 2023-8-I, 2023-15-I, 861-3-I, 2187-1-I	573
9.12.2024	Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung 2230-1-1-K, 2231-1-A, 26-6-I, 2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2231-1-1-A, 210-3-2-I	579
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge 2251-4-S, 2251-11-S	584
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes 762-7-F, 762-6-F	585
26.11.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	587
13.11.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz 2038-3-3-16-J	588
15.11.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst 2038-3-7-15-L	590
20.11.2024	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	591
27.11.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	592
28.11.2024	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	594

Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und
Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des
ehrenamtlichen Einsatzes für das
Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Ehrenamtliche Veranstaltungen“.

2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das
Gemeinwohl

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.

(3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“.

4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch
nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Bau- lastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 107 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 93 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum

Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Bu-

ches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

**Änderung der
Verordnung über die
Wirtschaftsführung der
kommunalen Krankenhäuser**

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.

3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

**Änderung der
Verordnung über
Kommunalunternehmen**

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lage-

bericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.

3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4

finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgaben-

zahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förder-

bedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. ⁵Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. ⁶Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. ⁷Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teil-

nimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“

3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.

4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,“.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.

4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter

„in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.

3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weiter-

gegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sprachliche Bildung;
Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).“

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprach-

standserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2251-4-S, 2251-11-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg wird durch Gesetz bestimmt.“

2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
3. In Art. 30 Satz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art

ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

2. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen, überwacht die Landeszentrale die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

762-7-F, 762-6-F

Gesetz zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Zweckvermögensgesetzes

Das Zweckvermögensgesetz (ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 602, BayRS 762-7-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 329 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bildung und Verwaltung von
Zweckvermögen“.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium wird zudem ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der mittelbaren Beteiligung des Freistaates Bayern an dem Grundkapital und den unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Landesbank stehenden jährlichen Ausschüttungen der Landesbank in dieser zu belassen.“

2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wettbewerbsneutralität“.

3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausfallbürgschaft“.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 328 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird Teil 1.

2. Art. 1a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

3. Die Abschnitte II und III werden die Teile 2 und 3.

4. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Wörter „ , soweit die Beteiligung in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr bestanden hat“ eingefügt.

5. In Art. 13 werden die Wörter „und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975, ber. 2003 S. 52)“ gestrichen.

6. Abschnitt IV wird Teil 4.
7. In Art. 18 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Haushaltsgrundsätzegesetzes“ ersetzt.
8. In Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
9. Abschnitt V wird Teil 5.
10. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373) in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
11. Abschnitt VI wird Teil 6.
12. In der Überschrift des Art. 28 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

2. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

754-4-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

vom 26. November 2024

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Teil 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 26. November 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-16-J

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz

vom 13. November 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung Justiz (FachV-J) vom 8. September 2014 (GVBl. S. 417, BayRS 2038-3-3-16-J), die durch Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

Zweite-Chance-Verfahren

§ 68

Voraussetzungen der Durchführung eines
Zweite-Chance-Verfahrens

Die Einstellungsbehörde darf mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens nur unter folgenden Voraussetzungen beginnen:

1. im jeweiligen besonderen Auswahlverfahren sind die Zeugnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ranglisten an die Einstellungsbehörde übermittelt worden,
2. die Einstellungsbehörde hat allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des besonderen Auswahlverfahrens eine Einstellungszusage gemacht, wobei eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung ausreichend ist,
3. die Zahl der erfolgreichen Teilnehmerinnen und

Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können und

4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens vorrangig vor den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Zweite-Chance-Verfahrens eingestellt werden können.

§ 69

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren mit Gültigkeit für das Einstellungsjahr teilgenommen haben.

§ 70

Auswahl

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach einer Rangliste, die sich aus auf eine Dezimalstelle zu errechnenden Durchschnittsnoten ergibt. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Bewerbung den nach Art. 7 LlbG geforderten Bildungsabschluss für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene oder 3. Qualifikationsebene bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, die Noten aus dem letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis heranzuziehen. ³Soweit in den Zeugnissen Punkte ausgewiesen sind, sind sie zur Berechnung der Durchschnittsnote in ganze Noten umzurechnen.

(2) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst, oder die Fachlauf-

bahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus der Note des Fachs Deutsch und der Note eines von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fachs Mathematik oder Rechnungswesen gebildet.

(3) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus den Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie der Note einer von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache gebildet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die im Durchschnitt der gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 maßgeblichen Fächer nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Verbleibt innerhalb der Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die Zahl der im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreichen, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis von zur ergänzenden Auswahl geführten Bewerbungsgesprächen.

(6) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.⁴

2. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

3. Der bisherige § 68 wird § 71.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 13. November 2024

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2038-3-7-15-L

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst

vom 15. November 2024

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, und

- des Art. 8 Abs. 1 des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 150, BayRS 2030-1-10-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

Die Fachverordnung Forst (FachV-Forst) vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 25 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In § 30 Satz 2 wird die Angabe „2024 bis 2028“ durch die Angabe „2025 bis 2029“ und die Angabe „73“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den bis zum“ durch die Wörter „den am“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der bis zum“ durch die Wörter „der am“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 15. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 20. November 2024

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 238) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 238) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „1 475 €“ durch die An-

gabe „1 425 €“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „950 €“ durch die Angabe „975 €“ ersetzt.

c) In Nr. 4 wird die Angabe „1 925 €“ durch die Angabe 1 800 €“ ersetzt.

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „800 €“ durch die Angabe „850 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

München, den 20. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 27. November 2024

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2024 (GVBl. S. 536) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:
„12. Landratsamt Coburg,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden die Nrn. 13 und 14.
- c) Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Landratsamt Dillingen a.d.Donau,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 14 bis 18 werden die Nrn. 16 bis 20.
- e) Nach Nr. 20 werden die folgenden Nrn. 21 und 22 eingefügt:
„21. Landratsamt Erlangen-Höchststadt,
22. Landratsamt Forchheim,“.
- f) Die bisherigen Nrn. 19 bis 24 werden die Nrn. 23 bis 28.
- g) Nach Nr. 28 wird folgende Nr. 29 eingefügt:
„29. Landratsamt Haßberge,“.
- h) Die bisherigen Nrn. 25 bis 31 werden die Nrn. 30 bis 36.
- i) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:
„37. Landratsamt Lichtenfels,“.
- j) Die bisherigen Nrn. 32 bis 35 werden die Nrn. 38 bis 41.
- k) Nach Nr. 41 wird folgende Nr. 42 eingefügt:
„42. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,“.
- l) Die bisherigen Nrn. 36 bis 45 werden die Nrn. 43 bis 52.
- m) Nach Nr. 52 wird folgende Nr. 53 eingefügt:
„53. Landratsamt Rhön-Grabfeld,“.
- n) Die bisherigen Nrn. 46 bis 49 werden die Nrn. 54 bis 57.
- o) Nach Nr. 57 wird folgende Nr. 58 eingefügt:
„58. Landratsamt Schweinfurt,“.

- p) Die bisherigen Nrn. 50 bis 57 werden die Nrn. 59 bis 66.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Stadt Deggendorf,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden die Nrn. 6 bis 10.

- c) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Stadt Germering,“.

- d) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12.

- e) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. Stadt Lindau (Bodensee),“.

- f) Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden die Nrn. 14 bis 18.

- g) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 19 und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- h) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 20 und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- i) Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. Stadt Waldsassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 27. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 28. November 2024

§ 1

§ 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Juli 2024 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Begründung sowie Aussprache zu einem Wahlvorschlag finden statt, wenn zwei Fraktionen dies beantragen oder die Vollversammlung dies beschließt.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 28. November 2024 in Kraft.

München, den 28. November 2024

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612